

Einbürgerung nach § 8 StAG

Folgende Unterlagen sind im Original erforderlich:

- Antrag auf Einbürgerung
- Lebenslauf (handschriftlich)
- aktuelles Passbild von jeder einzubürgernden Personen ab dem 14. Lebensjahr
- gültiger Pass (Heimatpass, Reiseausweis, Ausweisersatz, o.ä)
- Geburtsurkunde von jeder einzubürgernden Person
- evtl. Heiratsurkunde
- ggf. Bescheid über die Anerkennung als Asylberechtigter bzw. Flüchtling
- Einkommensnachweise von allen Familienangehörigen (aktuelle Lohn-/Gehaltsabrechnungen der letzten 3 Monate, Rentenbescheid, Bescheide über BaFöG, Krankengeld
- Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse (4 aufeinanderfolgende Versetzungszeugnisse, oder Schulabschluss der Regelschule (Haupt- Real-, Gesamtschule, Gymnasium), oder Versetzung in die 10. Klasse vg. Schulen / bzw. Nachweis über Sprachkenntnisse mindestens Niveau B1
- Nachweis über staatsbürgerliche Kenntnisse (og. Schulabschlüsse oder Einbürgerungstest)
- Nachweis über evtl. bestehende Unterhaltszahlungen
- bei früheren Ehen: Scheidungsurteil, Sorgerechtsbeschluss (falls zutreffend)
- Nachweis über die Leistung von mindestens 60 monatlichen Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung

Fremdsprachigen Urkunden und sonstigen Unterlagen ist eine von einem öffentlich beeidigten oder anerkannten Dolmetscher gefertigte Übersetzung beizufügen!

Für die Antragsannahme ist das Bürgerbüro oder Standesamt der Gemeinde, in der Sie wohnen, zuständig.

Bei Antragstellung wird ein Vorschuss auf die Einbürgerungsgebühr in Höhe von 191,00 Euro erhoben.